

**A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

- 1. GELTUNGSBEREICH / ABGRENZUNG**  
 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 2.1 Reines Wohngebiet, hier WR
- 3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 3.1 GR 530m² zulässige Grundfläche als Höchstmaß, hier GR 530m²  
 3.2 GF 1.016m² zulässige Geschossfläche als Höchstmaß, hier GF 1.016m²  
 3.3 WH 6,0 m zulässige Wandhöhe WH₂ als Höchstmaß, hier WH 6,0 m  
 3.4 FH 9,0 m zulässige Firsthöhe FH₂ als Höchstmaß, hier FH 9,0 m
- 4. BAUWEISE, BAUGRENZEN**  
 4.1 Baugrenze  
 4.2 nur Einzelhäuser zulässig
- 5. VERKEHRSFÄCHEN**  
 5.1 Straßenbegrenzungslinie  
 5.2 öffentliche Verkehrsfläche  
 5.3 private Verkehrsfläche
- 6. GRÜNORDNUNG**  
 6.1 zu erhaltender Baum  
 6.2 private Grünfläche, Zweckbestimmung Amphibienkorridor
- 7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN**  
 7.1 DN 33' zulässige Dachneigung (DN) als Höchstmaß, hier 33'(Höchstmaß)  
 7.2 OK 522.40 OK fertiger Erdgeschossfußboden als Höchstmaß, hier OK 522.40 (ü.NN)  
 7.3 Fläche für Stellplätze  
 7.4 Fläche für mobile Abfallsammelbehälter  
 7.5 Fläche für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO  
 7.6 Maßlinie mit Maßangabe in Meter, z.B. 5,0 m  
 7.7 Schutzzaun Amphibienkorridor: Maschendrahtzaun, 0,8 m hoch, Bodenabstand 15 cm.

**B. HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

1. Grundstücksgrenze  
 2. Flurnummer  
 3. vorhandene Gebäude  
 4. Fixpunkt Kote Oberkante Kanaldeckel, Bestand, bezogen auf N.N. z.B. OK 522.35 (ü.NN) (z.T. außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches)  
 5. 

1	Füllschema der Nutzungsschablone:
2	1. Art der baulichen Nutzung
3	2. Maß der baulichen Nutzung, Grundfläche
4	3. Maß der baulichen Nutzung, Geschossfläche
5	4. Bauweise
6	5. Dachneigung
7	6. Wandhöhe
7	7. Firsthöhe

6. zu entfernendes Objekt  
 7. Bäume, die entfernt werden können  
 8. Vorschlag für Bebauung

**C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 1.1 Reines Wohngebiet - WR -  
 1.1.1 Ausnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächen und die Geschossflächen festgesetzt.  
 2.2 Die zulässige Grundfläche darf um 20 % durch Terrassen überschritten werden.  
 2.3 Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundfläche von 1.250 m² zulässig.
- 3. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE, WANDHÖHE**  
 3.1 Das zulässige Höchstmaß der Höhenlage der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens - OK - von baulichen Anlagen wird als Höhenkote ü.NN festgesetzt und ist der Planzeichnung zu entnehmen.  
 3.2 Die maximal zulässige Wandhöhe - WH₂ - ist der Planzeichnung zu entnehmen. Als Wandhöhe - WH₂ - gilt das Maß von der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, gemessen an der Traufseite.  
 3.3 Die maximal zulässige Firsthöhe - FH₂ - ist der Planzeichnung zu entnehmen. Als Firsthöhe - FH₂ - gilt das Maß von der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis zum höchsten Punkt der Dachhaut, gemessen entlang der Firstlinie.
- 4. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**  
 4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan eingezeichneten Baugrenzen festgesetzt.  
 4.2 Innerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen nur innerhalb der Flächen für Nebenanlagen gemäß Festsetzung A17.5 bis zu einer Größe von insgesamt max. 12 m² zulässig.
- 5. GRÜNORDNUNG**  
 5.1 Allgemeines  
 Festgesetzte Einzelbäume und Vegetationsbestände sind dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen hiervon regelt die Baumschutzverordnung.  
 5.2 Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen  
 Im Plangebiet sind bei Bauarbeiten Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gemäß der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten" sowie der RAS-LP 4 Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Bauarbeiten" vor Beschädigungen oder Beschädigungen zu schützen.  
 Während der gesamten Bauphase sind die vorhandenen Bäume incl. Wurzelbereich durch ortsfeste, mind. 180 m hohe Baumschutzzaune zu sichern und von jeglichen Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist im Wurzelbereich der Birken ein Wurzelstutzzaun anzulegen. Im Bereich der Baumwurzeln ist das vorhandene Geländeniveau beizubehalten, Aufschüttungen sind nicht zulässig.  
 5.3 Pflanzarbeiten (Eingrünung):  
 Alle Flächen des Baugrundstückes, die nicht für zulässige bauliche Anlagen genutzt werden, sind zu begrünen und zu bepflanzen. Je angefangener 200 m² Grundstücksfäche ist mindestens ein heimischer Laubbau oder Obstbaum zu pflanzen. Ab 400 m² vollendeter Grundstücksfäche muss mindestens einer der Bäume ein Laubbau 1. oder 2. Ordnung sein. Mindestpflanzqualität: Hochstamm 3v, Obst 1U 14-16 cm.  
 Bestehende Bäume werden angerechnet. Züchterisch veränderte Sorten wie Säulen-, Hänge- oder Kugelformen sind aus ökologischen und gestalterischen Gründen unzulässig.  
 Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bezugserfügung abgeschlossen sein. Die Begrünung ist fachgerecht zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind den Qualitätsanforderungen der Festsetzung entsprechend zu ersetzen. Nachpflanzungen sind in der nächstfolgenden Pflanzperiode durchzuführen.  
 5.4 Flächenbefestigung:  
 Die Bodenversiegelung ist zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens auf das notwendige Maß zu beschränken. Private Verkehrsflächen (d.h. Parkplätze, Stellplätze, Hof- und Garagenzufahrten) sind wasserundurchlässig auszubilden, sofern nicht andere Rechtsvorschriften eine Versiegelung erfordern.  
 Als wasserundurchlässig gelten folgende Beläge: Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, sog. Drain-Pflaster mit nachgewiesener Sickerfähigkeit, Schotterterrassen, wassergebundene Decke, Kies, Kleinstempflaster, Fahrsportpflasterung. Folgende Befestigungen sind als versiegelt anzusehen und daher nicht zulässig (vgl. § 9 (1) Nr. 2 BauGB): Platten und Pflaster mit enger Fuge, Fugenverguss, Betonunterbau, Beton- und Asphaltdecken.  
 5.5 Vorkehrungen zum besonderen Artenschutz  
 Zum Schutz der Amphibien und Kleintiere sind Lichtschächte abzudecken.  
 Es sind dauerhaft mindestens 3 Vogel- und 3 Fledermaus-Nistkästen herzustellen und zu unterhalten.  
 Der Einflug sollte sich mindestens 5 m über dem Boden befinden und der Anflugbereich frei von Behinderungen sein. Die Maßnahmen sind eng mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.  
 Un das Baugebiet WR ist ein Amphibienzaun zu errichten und bis zum Ende der Bauzeit funktionsgerecht zu erhalten.

- 6. GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE**  
 6.1 Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie den mit St gekennzeichneten Flächen zulässig.  
 6.2 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
 6.3 Je Wohn Einheit ist mindestens einer der geforderten Stellplätze (gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Eichenau als Garagen- oder Carportstellplatz) nachzuweisen.  
 6.4 Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist gemäß der Stellplatzsatzung - SPZS - der Gemeinde Eichenau in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.
- 7. ABSTANDSFLÄCHEN**  
 7.1 Für die Bestimmung der Abstandsflächen wird die Geltung der BayBO in der jeweils geltenden Fassung angeordnet.
- 8. BAU- UND DACHGESTALTUNG**  
 8.1 Die Dächer sind als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Zeldächer auszubilden.  
 8.2 Dachaufbauten mit Ausnahme von Solaranlagen und notwendigen haustechnischen Anlagen sind nicht zulässig.  
 8.3 Flachdächer für Garagen sind zulässig. Diese sind dauerhaft extensiv-vegetationstechnisch zu begrünen.  
 8.4 Abtragungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig.
- 9. EINFRIEDUNGEN**  
 9.1 Einfriedungen, mit Ausnahme des Schutzzaunes entlang des Amphibienkorridors gemäß Festsetzung A17.7, sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Die Einfriedungen sind ohne durchlaufenden Sockel, nur mit Punktfundamenten und einem für Kleinsäugen und Amphibien durchlässigen Bodenabstand von mindestens 15 cm zu errichten.
- 10. ZAHL DER WOHNUNGEN**  
 10.1 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird auf 1 Wohnung je angefangener 1.000 m² Baugrundstücksfäche festgesetzt.
- 11. MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSEN**  
 11.1 Bei einer Teilung der Baugrundstücke muss die Mindestgrundstücksfäche für ein Baugrundstück 450 m² betragen.

**D. HINWEISE**

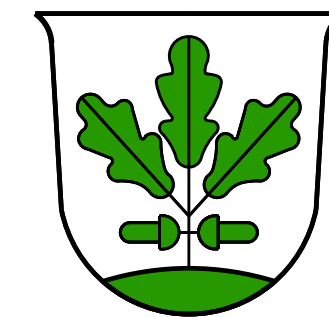
1. Auf die geltenden kommunalen Verordnungen und Satzungen, insbesondere auf die Baumschutzverordnung, die Ortsgestaltungssatzung sowie die Stellplatzsatzung in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.
2. Der Grundschutz des abwehrenden Brandschutzes wird über eine ausreichende Löschwasserversorgung durch die Gemeinde Eichenau gewährleistet. Darüber hinausgehende Belange und Anforderungen an den baulichen und abwehrenden Brandschutz sind vom Bauherren, Grundstückseigentümer und Planer eigenverantwortlich zu prüfen. Auf die Bestimmungen des Abschnitt V der BayBO wird verwiesen. Feuerwehrzufahrten und -zugänge sind gemäß den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" herzustellen.
3. Auf den Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB wird hingewiesen.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ffl) erstellt werden. Oberflächenwasser  
 Als konkrete Planungshilfe zur Versickerung von Oberflächenwasser wird auf das Merkblatt DWA-A 138 (April 2005) "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und das Merkblatt ATV-DWK-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" (August 2007) hingewiesen.  
 Jedes private Grundstück hat das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser auf seinem Grundstück durch geeignete Maßnahmen, z.B. Sickermulden, Rigolen, zu versickern.  
 Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadhlose Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - und den dazugehörigen Technischen Regeln - TREGW - zu entnehmen.  
 Die Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers hat im Bereich der neu zu errichtenden Gebäude in Versickerungsanlagen flächenhaft oder die belebte Bodenzone erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Versickerung über Rigolen- und Rohrsysteme möglich. Sickerschächte sind nicht zulässig.  
 Grundwasser  
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Keller sowie Lichtschächte, und alle Spartenführungen sind wasserdicht auszuführen. Öffnungen in Gebäuden sind ausreichend hoch zu setzen (Lichtschächte, Treppenzugänge, Kellereinstriebe, Türen, Bö- und Entlüftungen, Mauerdurchdringungen, etc.).  
 Für die Eingriffe der Kellergeschosse in das Grundwasserregime sind in jedem Fall die erforderlichen Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Eine ständig andauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Belastete Grundwasserabsenkungen für die Errichtung der Gebäude sind zulässig, bedürfen aber einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt zu beantragen.
5. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände für Pflanzungen nach Art. 47 - Art. 53 des Gesetzes zur Ausführung des bayerischen Gesetzbuches und anderer Gesetze (IAGGB) wird hingewiesen.
6. Es können ggf. Bodendenkmäler vorhanden sein. Vorsorglich wird auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG, sowie den Erhalt der Bodendenkmäler gemäß Art. 1 DSchG und die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG für Bodeneingriffe jeder Art hingewiesen.
7. Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben ist im Genehmigungsverfahren bzw. zur Freistellungsvorlage ein qualifizierter Freilächengestaltungssplan vorzulegen. Insbesondere ist hierin der Baumbestand darzustellen. Der Plan muss folgendes beinhalten:  
 Zu erhaltender Baum- und Strauchbestand, entsprechend den Bestimmungen der Baumschutzverordnung, mit genauer Lage, Stammumfang und Höhe sowie Art und Wertung des Gesundheitszustandes, zu fallender Baum- und Strauchbestand, sonst wie vor; Baum- und Strauchbestand der Nachbargrundstücke bis 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt, sonst wie vor. Der Baumbestandsplan kann in den Freilächengestaltungssplan integriert werden.
8. Belange des besonderen Artenschutzes  
 Auf folgende Untersuchungen wird verwiesen:  
 - Bauvorhaben am Puchheimer Weg, Eichenau, Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (s.d.P. 19.07.2017, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, München  
 - Bauvorhaben am Puchheimer Weg 1, Eichenau, Kontrolle der vorzuziehenden Artenschutzmaßnahmen 2017, 19.07.2017, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, München  
 - Bauvorhaben am Puchheimer Weg 1, Eichenau, Kontrolle Baumhöhlen Baum Nr. 28, 01.08.2017, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH, München  
 Auf die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird hingewiesen. Bei notwendigen Gehölzentfernungen dürfen keine geschätzten, heimischen Vogelarten zu Schaden kommen, weshalb eine Beseitigung von Gehölzen und ein Abbruch von Gebäuden nur außerhalb der Vegetationszeit im Winterhalbjahr, also im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen darf. Auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG wird besonders hingewiesen.  
 Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise werden in der Folge des Bebauungsplans aber keine maßgeblichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Rahmen eines Fachgutachtens (s.a.P.) beurteilt.  
 Das Grundstück ist auch Landlebensraum für den Laubfrosch. Deshalb ist zur Sicherung der Durchwanderbarkeit für den Laubfrosch ist ein 8 m breiter Korridor / private Grünfläche (siehe Festsetzung A1 6.2) anzulegen. Die Sicherung dieser Fläche erfolgt durch eine dingliche Sicherung mit Eintragung in das Grundbuch.  
 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Ausenänderung mit den artenschutzrechtlichen Belangen im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens und seine Pläne weder im Baugenehmigungsverfahren noch bei einer genehmigungsfreien Änderung oder Errichtung von baulichen Anlagen von der Prüfung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote entbindet, da sich die Verhältnisse seit der Ausarbeitung und des Inkrafttretens des Bebauungsplans wesentlich verändert haben können. In jedem Fall sind zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes bei Bauarbeiten, die für Fledermaus- und Vogelarten sowie Amphibien artspezifischen Schutzzeiten zu beachten und Bauarbeiten so auszuführen, dass Einzeltiere und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu Schaden kommen.
9. Der Einsatz von technischen und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen zur aktiven und passiven Nutzung regenerativer Energien (z.B. Solarenergie) wird empfohlen. Auf die Bestimmungen des Energiefachrechts, z.B. EEWärmeG, ENEC, wird hingewiesen.
10. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich u.a. Versorgungseinrichtungen verschiedener Versorgungsträger. Bei Bauarbeiten ist auf die Sicherheitsbestimmungen der Ver- und Entsorgungsträger zu achten. Baupflanzungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen oder geplanten unterirdischen Ver- oder Entsorgungseinrichtungen einhalten. Bei kleineren Abständen ist je nach Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen. Sämtliche Bau- und Pflanzmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind deshalb rechtzeitig mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen. Auf das Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der FSGV, Ausgabe 2013, wird hingewiesen.
11. Die zitierten DIN-Normen und Richtlinien liegen in der Bauverwaltung der Gemeinde Eichenau zur Einsichtnahme bereit und können über den Beuth-Verlag, Berlin, bezogen werden. Zudem sind alle Normen und Richtlinien archivmäßig beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

**E. VERFAHRENSVERMERKE**

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.03.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplans B 7c beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs.1 BauGB i.V.m. §13 a Abs.1 Nr.1 BauGB).
2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 06.07.2017 bis 25.07.2017 stattgefunden (§ 13a Abs.3 Satz1 Nr.2 BauGB).
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.09.2017 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 10.10.2017 bis 14.11.2017 im Rathaus der Gemeinde Eichenau öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 c i.d.F.v. 19.12.2017 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- (Siegel) Eichenau, den .....
- ..... (Erster Bürgermeister)
5. Der Satzungsbeschluss wurde am .....gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich gemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.  
 Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- (Siegel) Eichenau, den .....
- ..... (Erster Bürgermeister)

**Gemeinde EICHENAU**

**Landkreis Fürstentfeldbruck**



**4. Änderung zum Bebauungsplan B 7 c "Waldfriedenweg Süd" für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1921**

**Plandatum:** 19.12.2017

rechtsverbindlich:

Ausfertigung

Die GEMEINDE EICHENAU erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4, 8, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) Planzeichenverordnung (PlanZV), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V. mit Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) diesen Bebauungsplan in der Fassung vom 19.12.2017 bestehend aus Planzeichnung und Textteil als

Der Bebauungsplan ersetzt in seinem räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan B7c, i.d.F.v. 18.02.1993, bek.gem.am 28.02.1993.

Gemeinde: ....., den .....

..... (Erster Bürgermeister)

**Plangeber:**

Gemeinde Eichenau  
 vertr. durch  
 Erster Bürgermeister Peter Munster  
 Hauptplatz 2  
 82223 Eichenau

**Bearbeitung:**

Grünordnung:  
 Bauamt Gemeinde Eichenau  
 Hauptplatz 2  
 82223 Eichenau

**Bebauungsplan:**  
 Ferdinand Feiler-Komprobst  
 Architekt und Stadtplaner  
 Filzenweg 19  
 83071 Stephanskirchen

erstellt: ....., den .....



Maßstab M 1:500 Norden  
 Geobasisdaten-Copyright Bayer. Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)